

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
87/C 298/01	ECU.....	1
87/C 298/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
87/C 298/03	Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Dok. KOM(87) 350 endg.)	3
87/C 298/04	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Einrichtungen zur Verteilung an bedürftige Personen in der Gemeinschaft.....	3
87/C 298/05	Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates mit Hygienevorschriften für frisches Fleisch und zur Festlegung der hinsichtlich dieses Fleisches zu erhebenden Gebühren gemäß Richtlinie 85/73/EWG	4
87/C 298/06	Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur vorübergehenden Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	5
87/C 298/07	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 hinsichtlich der Erfassung des Verkehrszweigs in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft	6

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

87/C 298/08

Mitteilung 7

87/C 298/09

Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/C/583 (Verwaltungsassistenten) 13

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

6. November 1987

(87/C 298/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,1686	Spanische Peseta	138,907
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,3653	Portugiesischer Escudo	166,699
Deutsche Mark	2,06209	US-Dollar	1,22926
Holländischer Gulden	2,31999	Schweizer Franken	1,69577
Pfund Sterling	0,690209	Schwedische Krone	7,43826
Dänische Krone	7,97729	Norwegische Krone	7,81196
Französischer Franken	7,01109	Kanadischer Dollar	1,62103
Italienische Lira	1522,32	Österreichischer Schilling	14,5188
Irishes Pfund	0,775364	Finnmark	5,07501
Griechische Drachme	162,263	Japanischer Yen	166,319
		Australischer Dollar	1,80376
		Neuseeländischer Dollar	1,96525

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(87/C 298/02)

*(siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 2497/87 der Kommission vom 18. August 1987 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 232 vom 19. 8. 1987, S. 9)	5. 11. 1987	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1372/87 der Kommission vom 19. Mai 1987 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 130 vom 20. 5. 1987, S. 12)	5. 11. 1987	122,49 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1983/87 der Kommission vom 6. Juli 1987 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1987, S. 9)	5. 11. 1987	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1705/87 der Kommission vom 18. Juni 1987 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 19. 6. 1987, S. 12)	5. 11. 1987	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 2846/87 der Kommission vom 24. September 1987 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 272 vom 25. 9. 1987, S. 10)	5. 11. 1987	316,00 ECU/t

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Dok. KOM(87) 350 endg.)⁽¹⁾

KOM(87) 465 endg.

(Vorlage der Kommission an den Rat gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags am 19. Oktober 1987)

(87/C 298/03)

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Dok. KOM(87) 350 endg.) aufgrund von Artikel 149 zweiter Unterabsatz des Vertrages, infolge der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. September 1987.

In Artikel 1 zweiter Unterabsatz werden die Worte „können die Übertragung auf bestimmte Erzeugerkategorien beschränken“ ersetzt durch die Worte „die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erlassen die Regeln für die Beschränkung der Übertragung auf bestimmte Erzeugerkategorien“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 231 vom 29. 8. 1987, S. 5.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Einrichtungen zur Verteilung an bedürftige Personen in der Gemeinschaft

KOM(87) 515 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Oktober 1987)

(87/C 298/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des außergewöhnlich kalten Winters 1986/87 hat die Gemeinschaft 1987 mehrere Monate lang Maßnahmen angewandt, in deren Rahmen verschiedene Nahrungsmittel an Wohltätigkeitseinrichtungen zur Verteilung an bedürftige Personen in der Gemeinschaft geliefert wurden.

Aus Berichten der Mitgliedstaaten und mehrerer der Wohltätigkeitseinrichtungen, die mit den 1987 mehrere Monate lang angewandten Maßnahmen befaßt waren, geht hervor, daß diese Maßnahmen für die Begünstigten von großem Wert waren.

Mit ihren Interventionsbeständen an verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügt die Gemeinschaft über Möglichkeiten, erheblich zum Wohlbefinden der bedürftigen Personen in der Gemeinschaft beizutragen. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft und entspricht den Zielsetzungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, dieses Potential auf dauerhafter Grundlage zu nutzen, indem geeignete Maßnahmen eingeführt werden. Die Erfahrungen, die 1987 mit den mehrere Monate lang angewandten Maßnahmen gemacht wurden, sollten bei der Ausarbeitung weiterer Maßnahmen ähnlicher Art berücksich-

tigt werden. Die Rechtsgrundlage für die Anwendung dieser Maßnahmen sollte in einem einzigen Text konsolidiert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird dafür gesorgt, daß Waren aus Interventionsbeständen bezeichneten Einrichtungen zur Verteilung an bedürftige Personen in der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Diese Personen erhalten die Nahrungsmittel kostenlos oder zu einem Preis, der auf keinen Fall höher liegt, als durch die der bezeichneten Einrichtung bei der Durchführung der Maßnahme entstehenden Kosten gerechtfertigt ist. Die Verteilung erfolgt anhand eines von der Kommission ausgearbeiteten Jahresplans.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Einrichtungen werden von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichnet. Führt dieser Mitgliedstaat eine solche Bezeichnung nicht durch, so erfolgt sie durch die Kommission.

Artikel 3

Die unter Artikel 1 fallenden Waren werden kostenlos an die bezeichneten Einrichtungen abgegeben. Der Rechnungswert der abgegebenen Waren ist der Interventionspreis, falls erforderlich multipliziert mit Koeffizienten, um Qualitätsunterschieden Rechnung zu tragen.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 1 zur Verfügung gestellten Waren werden durch Verpflichtungsermächtigungen in dem diesbezüglichen Artikel betreffend den EAGFL, Abteilung Garantie, im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanziert. Es kann auch vorgesehen werden, daß diese Finanzierung zu den Beförderungskosten der Erzeugnisse von den Interventionszentren beiträgt.

Artikel 5

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels ... der Verordnung (EWG) Nr.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates mit Hygienevorschriften für frisches Fleisch und zur Festlegung der hinsichtlich dieses Fleisches zu erhebenden Gebühren gemäß Richtlinie 85/73/EWG (¹)

KOM(87) 510 endg.

(Vorlage der Kommission an den Rat gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags am 22. Oktober 1987)

(87/C 298/05)

Die Kommission hat dem Rat den genannten Vorschlag am 11. November 1986 unterbreitet. Aus den vorstehend bereits dargelegten Gründen wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bezüglich Schlachtungen, die der Landwirt für seinen persönlichen Bedarf durchführt, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den Bestimmungen des ersten Absatzes gewähren. Sie stellen jedoch sicher, daß das auf diese Weise erzeugte Fleisch nicht in den Verkehr gebracht wird.“

(¹) ABl. Nr. C 302 vom 27. 11. 1986, S. 4.

Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur vorübergehenden Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (1)

KOM(87) 511 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Oktober 1987)

(87/C 298/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f),

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 (2) vorgesehene Konzertierung in einem Konzertierungsausschuß hat stattgefunden.

In der Haushaltsordnung muß zum Ausdruck kommen, daß das System der „Vorschüsse“ des EAGFL, Abteilung Garantie, in ein System von „Vorschüssen auf Verbuchung“ umgewandelt worden ist (3), damit den Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3796/85 (5), Rechnung getragen wird.

(1) ABl. Nr. C 262 vom 1. 10. 1987, S. 6.

(2) ABl. Nr. C 89 vom 22. 4. 1975, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 98 der Haushaltsordnung wird durch folgenden Text ergänzt:

„Während der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. des Rates (*) werden jedoch die Ausgaben eines Haushaltsjahres auf der Grundlage der Zahlungen verbucht, die die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bezeichneten Dienststellen und Einrichtungen in der Zeit vom 1. November des vorangegangenen Haushaltsjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet haben, sofern die entsprechenden Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen dem Rechnungsführer bis spätestens 31. März des folgenden Haushaltsjahres zugehen.

Die Ausgaben der Monate November und Dezember 1987 werden wie folgt verbucht:

- im Haushaltsjahr 1987 bei Zahlungen im Rahmen der im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften bewilligten Mittel;
- im Haushaltsjahr 1988 bei Zahlungen zu Lasten der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bereitgestellten Mittel.

(*) ABl. Nr. L“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 hinsichtlich der Erfassung des Verkehrszweigs in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft

KOM(87) 486 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. Oktober 1987)

(87/C 298/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es besteht Veranlassung, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3396/84 (**), enthaltenen Vorschriften über den Verkehrszweig zu aktualisieren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 des Rates (†) wurden gemeinschaftliche Ausfuhr- und Einfuhranmeldeformulare nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 des Rates (‡) festgelegten Muster eingeführt. Dieses Muster sieht die Aufnahme von Angaben über den Verkehrszweig nach den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung vor. Die beiden genannten Verordnungen finden ab 1. Januar 1988 Anerkennung. Es ist daher angebracht, diesen Stichtag auch für die Einbeziehung des Verkehrszweigs in die statistische Erhebung des Außenhandels der Gemeinschaft zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zeitpunkt für die Anmeldung der in Absatz 1 Buchstaben g) und h) genannten Daten wird nach Artikel 41 festgesetzt.“

2. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

(1) Unter Verkehrszweig ist folgendes zu verstehen: bei der Ausfuhr der Verkehrszweig, der durch das aktive Verkehrsmittel bestimmt wird, mit dem die Ware das statistische Erhebungsgebiet des sie als Ausfuhr erfassenden Mitgliedstaats mutmaßlich verläßt, und bei der Einfuhr der Verkehrszweig, der durch das aktive Verkehrsmittel bestimmt wird, mit dem die Ware in das statistische Erhebungsgebiet des sie als Einfuhr erfassenden Mitgliedstaats gelangt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als Verkehrszweige:

Code	Bezeichnung
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
5	Post
7	Fest installierte Transporteinrichtungen
8	Binnenschiffsverkehr
9	Eigenantrieb

(3) Falls einer der in Absatz 2 unter den Punkten 1, 2, 3, 4 und 8 aufgeführten Verkehrszweige anzugeben ist, ist außerdem zu vermerken, ob die Waren in Behältern im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 befördert werden.

(4) Falls einer der in Absatz 2 unter den Punkten 1, 3, 4 und 8 aufgeführten Verkehrszweige anzugeben ist, ist zusätzlich die bei der Aus- oder Einfuhr festgestellte Nationalität des aktiven Verkehrsmittels zu vermerken.“

3. Dem Artikel 22 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab 1. Januar 1988 fügen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten diesen Angaben noch die Angabe „Verkehrszweig“ nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j) hinzu“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(*) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

(†) ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 10.

(‡) ABl. Nr. L 179 vom 11. 7. 1985, S. 4.

(§) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985, S. 7.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

MITTEILUNG

(87/C 298/08)

Nach dem Statut der Beamten der Gemeinschaften und seinen Anhängen ist bei Eröffnung der allgemeinen Auswahlverfahren für die Einstellung öffentlich durch Stellenausschreibung zur Einreichung von Bewerbungen aufzufordern. Diese Ausschreibung ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Zugelassen werden nur Bewerbungen, die aufgrund der öffentlichen Ausschreibung für ein bestimmtes Auswahlverfahren eingereicht worden sind. Frühere Bewerbungen können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bewerbungsfragebogen ist mit der Maschine oder in Druckschrift auszufüllen; dabei sind die Anweisungen auf dem Vordruck zu beachten. Die Nummer des Auswahlverfahrens ist an der dafür vorgesehenen Stelle anzugeben.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN, DIE VON DEN ORGANEN DER GEMEINSCHAFTEN IM „AMTSBLATT“ AUSGESCHRIEBEN WERDEN

I. Allgemeine Voraussetzungen

Auf einen Dienstposten bei einem Organ der Europäischen Gemeinschaften kann ein Bewerber nur ernannt werden, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen des Statuts der Beamten der Gemeinschaften erfüllt, d. h.:

1. die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften (*) und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die Anstellungsbehörde absehen;
2. sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;
3. den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt; die Kontrolle dieser Anforderungen erfolgt nach den in den einzelnen Mitgliedstaaten üblichen Regeln;
4. die Bedingungen eines Auswahlverfahrens aufgrund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen erfüllt hat;
5. die für die Ausübung seines Amtes erforderliche körperliche Eignung besitzt;

(*) Diese Länder sind: Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich.

6. nachweist, daß er gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Gemeinschaften ⁽¹⁾ und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

II. Verfahren

Nach dem Statut der Beamten wird das Auswahlverfahren wie folgt durchgeführt:

1. Die Bewerber haben einen von der Anstellungsbehörde vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen auszufüllen. Sie können gegebenenfalls aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen.
2. Für jedes Auswahlverfahren wird ein Prüfungsausschuß bestellt, der aus Mitgliedern besteht, die von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung benannt werden.
3. Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Abschnitt I Ziffern 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, und übermittelt es mit den Bewerbungsunterlagen dem Prüfungsausschuß.
4. Der Prüfungsausschuß stellt nach Prüfung der Unterlagen das Verzeichnis der Bewerber auf, die die Bedingungen der Stellenausschreibung erfüllen:
 - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen;
 - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise der Bewerber fest und prüft die Befähigungsnachweise der Bewerber, die in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind;
 - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß, welche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen werden.
5. Anschließend stellt der Prüfungsausschuß das Verzeichnis der Bewerber auf, die für die Tätigkeit in den ausgeschriebenen Planstellen geeignet sind. Diese Eignungsliste, in der nach Möglichkeit mindestens doppelt so viele Bewerber aufgeführt sein müssen, wie Planstellen zu besetzen sind, wird der Anstellungsbehörde vorgelegt, die den (die) Bewerber auswählt, den (die) sie in die freie(n) Planstelle(n) ernennt.
6. Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.

Dieses Verfahren kann auch im Hinblick auf die Bildung einer Einstellungsreserve eröffnet werden.

III. Einreichung der Bewerbungen

Die Bewerber werden gebeten, für ihre Bewerbungen den diesem Amtsblatt beigefügten Bewerbungsfragebogen zu benutzen und ihn an eine der in der Stellenausschreibung angegebenen Anschriften zu senden. Außerdem wird gebeten, einen Lebenslauf hinzuzufügen, der, wenn nötig, die Auskünfte auf dem Bewerbungsfragebogen ergänzt oder detailliert.

⁽¹⁾ Diese sind z. Z.: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch.

PASSBILD
(VORGESCHRIEBEN)

BEWERBUNGSFRAGEBOGEN

(mit schwarzer Tinte in Druckbuchstaben auszufüllen)

1. Familienname (¹): Vornamen:
2. Anschrift: Telefonnummer:
Straße: Nr. privat:
Postleitzahl: Ort: Land: Büro:
3. Geburtsdatum: 4. Geschlecht: männlich weiblich
5. Derzeitige Staatsangehörigkeit (bei Besitz von zwei Staatsangehörigkeiten sind beide anzugeben):
6. Beantragen Sie eine Heraufsetzung der Altersgrenze? JA NEIN
Wenn ja, geben Sie Grund und Zeitraum an (genaue Daten) und fügen Sie die erforderlichen Belege bei (vgl. Bekanntgabe des Auswahlverfahrens)
- Versorgung eines oder mehrerer Kleinkinder von bis
von bis
- Grundwehrdienst oder obligatorischer Ersatzdienst von bis
- Körperbehinderung
- Bereits Beamter oder Bediensteter der EG von bis
7. Wenn Sie bereits als Beamter oder Bediensteter der EG arbeiten oder gearbeitet haben, machen Sie bitte folgende Angaben:
Organ: Kommission/Rat/Parlament/Gerichtshof/WSA
- Dienstrechtliche Stellung: Beamter auf Lebenszeit/Bediensteter auf Zeit/Hilfskraft/örtl. Bediensteter
- Besoldungsgruppe: seit: Personal-Nr.:
8. SPRACHKENNTNISSE:
Setzen Sie in das entsprechende Kästchen:
1 für die Mutter- bzw. Hauptsprache,
2 für die in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens geforderte Zweitsprache,
3 für weitere Fremdsprachen, die Sie beherrschen.

Deutsch	Englisch	Dänisch	Spanisch	Französisch	Griechisch	Italienisch	Niederländisch	Portugiesisch	Sonstige (bitte angeben)

9. In welcher Zeitung oder Zeitschrift haben Sie die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens gelesen?
.....

(¹) WICHTIG: Ihre Bewerbung wird unter diesem Namen registriert; geben Sie im Schriftverkehr jeweils diesen Namen sowie die Nummer des Auswahlverfahrens an.
Sind die Zeugnisse oder Diplome, die Sie diesem Bewerbungsfragebogen beifügen, auf einen anderen Namen ausgestellt
(z. B. Mädchenname), so geben Sie diesen bitte hier an:

13. BERUFSERFABUNG:

Geben Sie die Stelle(n), die Sie bisher innegehabt haben, sowie sämtliche anderweitig erworbenen Erfahrungen an:

1. Derzeitige oder letzte Stelle					2. Vorherige Stelle				
Dauer		Dauer in Monaten	Brutto-monatsgehalt		Dauer		Dauer in Monaten	Brutto-monatsgehalt	
von	bis		Anfangs-gehalt	Letztes Gehalt	von	bis		Anfangs-gehalt	Letztes Gehalt
...../...../...../...../...../...../...../...../.....
Genauere Berufsbezeichnung:					Genauere Berufsbezeichnung:				
Name und Anschrift des Arbeitgebers:					Name und Anschrift des Arbeitgebers:				
Beschreibung der Tätigkeit:					Beschreibung der Tätigkeit:				
Kündigungsgründe:					Kündigungsgründe:				
Frühere Stellen:									
3. Name und Anschrift des Arbeitgebers:									
..... von/...../..... bis/...../..... Dauer in Monaten:									
Beschreibung der Tätigkeit:									
Kündigungsgründe:									
4. Name und Anschrift des Arbeitgebers:									
..... von/...../..... bis/...../..... Dauer in Monaten:									
Beschreibung der Tätigkeit:									
Kündigungsgründe:									

Erforderlichenfalls sind zusätzliche Blätter zu verwenden.

14. Kündigungsfrist bei Ihrer derzeitigen Stelle:

15. Welchen Dienort würden Sie bevorzugen?

- Brüssel Luxemburg

16. Haben Sie schon an Auswahlverfahren der Europäischen Gemeinschaften teilgenommen? JA NEIN
Wenn ja, an welchen?

17. **Längere** Auslandsaufenthalte (besuchte Länder, Jahre, Gründe):

.....
.....
.....
.....

18. Außerberufliche soziale und sportliche Tätigkeiten und Fähigkeiten:

.....
.....
.....
.....

19. Haben Sie eine körperliche Behinderung, die Ihnen die Teilnahme an den Prüfungen erschweren könnte? JA NEIN
Wenn ja, machen Sie bitte nähere Angaben (um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, entsprechende Vorkehrungen zu treffen):

.....
.....

20. Name, Anschrift und Telefonnummer der bei Abwesenheit zu benachrichtigenden Personen:

.....

21. Vorstrafen und Disziplinarstrafen:

.....

ERKLÄRUNG

Ich, der (die) Unterzeichnete,, erkläre ehrenwörtlich, daß die Angaben in diesem Bewerbungsfragebogen wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Ich erkläre weiterhin ehrenwörtlich, daß ich die folgenden Bedingungen erfülle:

- i) Ich bin Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats und besitze die bürgerlichen Ehrenrechte.
- ii) Ich bin meinen Verpflichtungen aus den für mich geltenden Wehrgesetzen nachgekommen.
- iii) Ich genüge den für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit notwendigen sittlichen Anforderungen.

Ich verpflichte mich, die die Angaben unter den Punkten i), ii) und iii) betreffenden Belege auf Verlangen vorzulegen, und bin mir bewußt, daß andernfalls diese Bewerbung für ungültig erklärt werden kann.

Ich bin bereit, mich der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zum Nachweis meiner körperlichen Eignung für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit zu unterziehen.

Datum und Unterschrift:

BITTE NICHT DIE UNTERSCHRIFT VERGESSEN

**KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Generaldirektion
Personal und Verwaltung

Personaldirektion

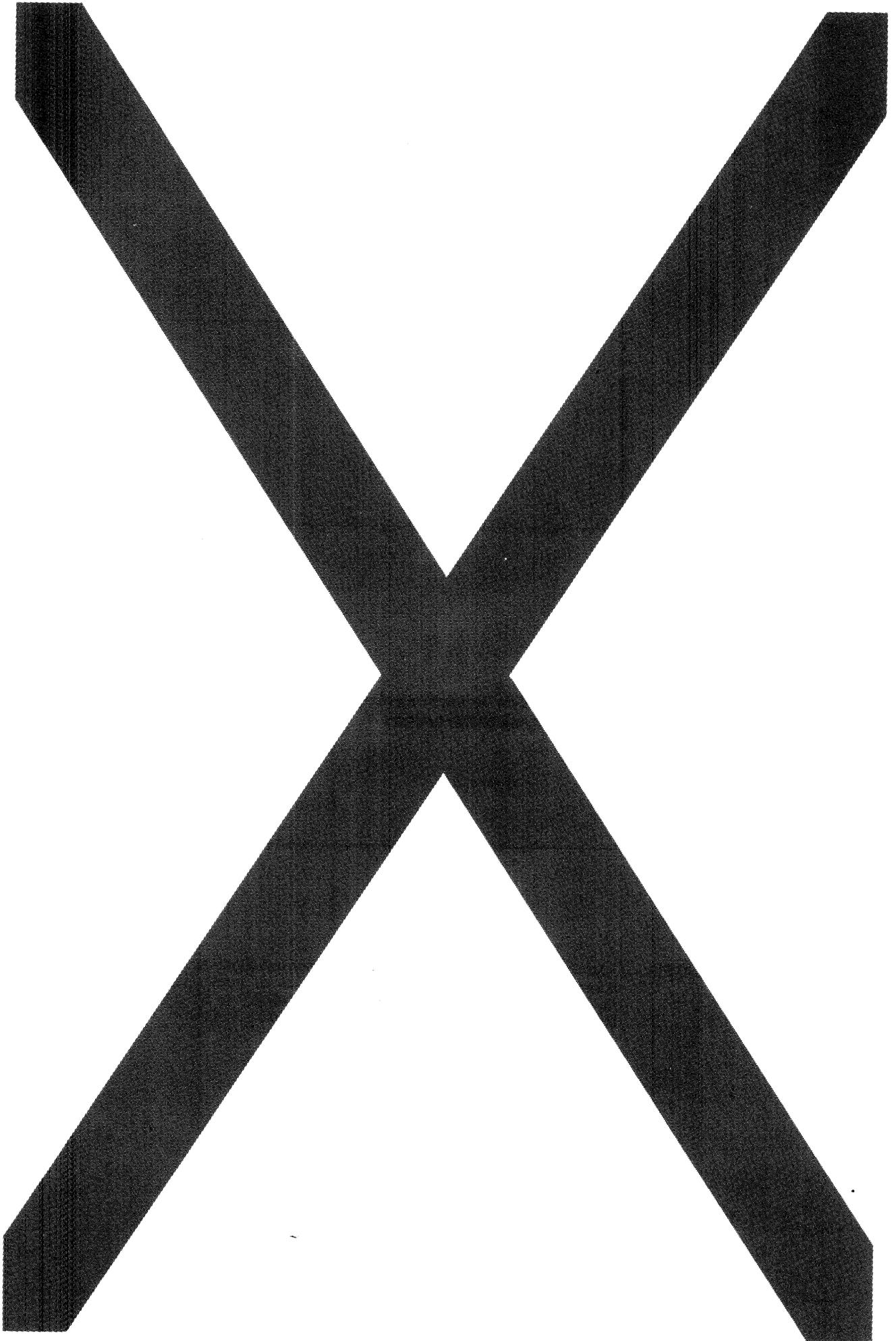
↓ Vom Bewerber auszufüllen

(Name)
(Straße/Hausnr.)
(Plz/Ort)
(Land)

Von der Verwaltung auszufüllen

**Empfangsbestätigung des Bewerbungsfragebogens
für das Auswahlverfahren KOM/C/583**

HINWEIS: Fotokopien von Zeugnissen, Diplomen oder sonstigen Nachweisen beruflicher Befähigung und Erfahrung sind — falls sie noch nicht vorliegen — spätestens bis *9. Dezember 1987* vorzugsweise per Einschreiben unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens einzusenden.



Die Bewerbung muß zusammen mit einer Abschrift der Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise (vorzugsweise als Einschreiben) an eine der in der Ausschreibung angegebenen Anschriften gesandt werden.

Für die Anlage ihrer Bewerbungsakte können sich die Bewerber nicht auf Unterlagen, Bewerbungsfragebogen oder Personalbogen beziehen, die sie bei früheren Bewerbungen eingereicht haben.

Jeder Bewerber wird über das Ergebnis des Auswahlverfahrens, soweit es ihn betrifft, unterrichtet.

IV. Probezeit

Jeder Beamte, mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2, hat eine Probezeit abzuleisten und kann nur bei Bewährung zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Für die Beamten der Laufbahngruppe A, der Sonderlaufbahn Sprachendienst und der Laufbahngruppe B beträgt die Probezeit neun Monate, für die übrigen Beamten sechs Monate.

V. Gehalt, Zulagen und Vergütungen

Die Dienstbezüge umfassen:

1. ein (Brutto-)Grundgehalt;
2. unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Bedingungen
 - a) eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. des gegebenenfalls um die Familienzulagen erhöhten Grundgehalts. Die Auslandszulage beträgt monatlich nicht weniger als 11 045 bfrs;
 - b) für einen bestimmten Zeitraum Tagegelder;
3. unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Bedingungen Familienzulagen, im einzelnen:
 - a) eine Haushaltszulage in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts, mindestens jedoch 4 800 bfrs monatlich;
 - b) eine monatliche Zulage in Höhe von 6 183 bfrs für jedes unterhaltsberechtigzte Kind;
 - c) eine Erziehungszulage in Höhe der tatsächlichen Erziehungskosten bis zu monatlich 5 524 bfrs für jedes unterhaltsberechtigzte Kind.

Die Beamten kommen in den Genuß einer Versorgungsregelung und werden gegen Krankheit und Unfall versichert. Die diesbezüglichen Beiträge der Beamten werden gemäß dem Statut der Beamten von den Dienstbezügen einbehalten.

Nach Abzug der vorgesehenen Abgaben wird auf die Dienstbezüge ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen an dem jeweiligen Ort der dienstlichen Verwendung niedriger oder höher als 100 % oder gleich 100 % ist.

VI. Steuer

Auf die Dienstbezüge wird eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft erhoben; in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften werden auf die Dienstbezüge jedoch keinerlei sonstige Steuern erhoben.

HINWEISE FÜR DIE TEILNEHMER AN ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN DER KOMMISSION

BITTE LESEN SIE DIESE HINWEISE SEHR SORGFÄLTIG, BEVOR SIE DEN BEWERBUNGSFRAGEBOGEN AUSFÜLLEN

Dieses Amtsblatt enthält eine Mitteilung über das Auswahlverfahren, an dem Sie Interesse bekundet haben, mit den entsprechenden Einzelheiten, die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens sowie einen Bewerbungsfragebogen. Da Sie sich um eine Stelle in einer internationalen Organisation bewerben, sollten Sie einige Besonderheiten kennen. Sie erleichtern so den zuständigen Dienststellen die Arbeit und ersparen sich Enttäuschungen.

1. Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren

Bitte lesen Sie diese Bekanntgabe des Auswahlverfahrens sehr sorgfältig durch und vergewissern Sie sich, daß Sie die darin genannten Mindestvoraussetzungen erfüllen. Zulassungsbedingungen wie Staatsangehörigkeit, Alter, Zeugnisse und Diplome sind uneingeschränkt bindend; es bedeutet deshalb für Sie und die Kommission nur Zeitverschwendung, wenn Sie sich bewerben, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen. Denken Sie bitte auch daran, daß Bewerbungsfragebogen, die nach Annahmeschluß abgeschickt werden, nicht berücksichtigt werden können; das Datum des Poststempels ist maßgebend.

2. Laufbahngruppen

Alle Beamten bei der Kommission werden einer der folgenden Laufbahngruppen zugeordnet, unabhängig davon, ob sie in eine Dauerplanstelle oder eine Zeitplanstelle eingewiesen werden.

Laufbahngruppe A:

Beamte mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (höherer Dienst), die eine Referententätigkeit mit oder ohne Weisungsbefugnis — oft im Zusammenhang mit einem bestimmten Bereich der Gemeinschaftspolitik — ausüben;

Sonderlaufbahn Sprachendienst (LA):

Beamte mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (höherer Dienst), die als Dolmetscher oder Übersetzer tätig sind; die Sonderlaufbahn „Sprachendienst“ (LA) entspricht den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 der Laufbahngruppe A;

Laufbahngruppe B:

Beamte mit einer abgeschlossenen höheren Schulbildung (gehobener Dienst), die eine Sachbearbeitertätigkeit ausüben;

Laufbahngruppe C:

Beamte, die den Abschluß einer Realschule nachweisen können und ausführende Aufgaben (z. B. als Sekretär/in, Bürokraft) wahrnehmen (mittlerer Dienst); Hochschulabsolventen dürfen sich nicht um C-Stellen bewerben;

Laufbahngruppe D:

Beamte, die den Besuch einer Hauptschule nachweisen können und manuelle oder Hilfstätigkeiten ausüben (einfacher Dienst); Bewerber mit einer abgeschlossenen höheren Schulbildung dürfen sich nicht um D-Stellen bewerben.

3. Ausbildung

Die Zeugnisse und Diplome werden vom Prüfungsausschuß und gegebenenfalls von einem Beamten, der sich im Bildungswesen Ihres Landes auskennt, geprüft und beurteilt. Bitte geben Sie daher genau Beginn und Ende der einzelnen Abschnitte Ihres Bildungswegs sowie den Zeitpunkt an, an dem Sie die Abschlüsse erlangt haben. Geben Sie beispielsweise die verschiedenen Ausbildungsstufen an (Primarstufe, Sekundarstufe erster Zyklus, Sekundarstufe zweiter Zyklus, weiterführende Schulen, Universitäten und Hochschulen — gegebenenfalls erster, zweiter und dritter Zyklus — oder nachakademische Studien); im Falle einer technischen Ausbildung, einer Berufsausbildung, einer weiterführenden Ausbildung oder einer Spezialisierung sind Angaben darüber zu machen, ob es sich um eine Vollzeitausbildung oder Abendkurse gehandelt hat.

Bitte reichen Sie wenn möglich Ablichtungen von Zeugnissen und Diplomen zusammen mit Ihrem Bewerbungsfragebogen ein. Ist dies nicht möglich, so ist der Bewerbungsfragebogen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. *Die Ablichtungen sind so rasch wie möglich, in jedem Fall aber vor Annahmeschluß der Bewerbungen, nachzureichen.* Bewerber, die ihre Ausbildung in Nichtmitgliedstaaten erworben haben, werden gebeten, möglichst vollständige Unterlagen einzureichen, damit ein Sachverständiger die Zeugnisse und Diplome prüfen und beurteilen kann.

4. Berufserfahrung

Dieser Teil des Fragebogens bereitet manchen Bewerbern offenkundig Schwierigkeiten. Falls Sie es wünschen, können Sie einen vollständigeren *Lebenslauf* mit Angaben über die Art Ihrer bisherigen Tätigkeit beifügen. Beachten Sie bitte folgendes:

- a) Sie müssen sowohl den Monat als auch das Jahr angeben, in dem Ihr Arbeitsverhältnis begonnen oder geendet hat.
- b) Ihr Bewerbungsfragebogen wird zwar von einem Prüfungsausschuß geprüft, dem ein Beamter angehört, der die Verhältnisse in Ihrem Heimatland gut kennt. Geben Sie dennoch die Art Ihrer Tätigkeit so genau wie möglich an. *Allgemeine Angaben wie „Verwaltungsangestellter“ oder „kaufmännischer Angestellter“ können zum Ausschluß vom Auswahlverfahren führen, da nicht geklärt werden kann, ob Sie die verlangte Berufserfahrung besitzen.*

Fügen Sie möglichst Zeugnisse Ihrer früheren Arbeitgeber bzw. Ihres jetzigen Arbeitgebers bei, in denen Ihre Tätigkeit und Ihr Zuständigkeitsbereich genau bezeichnet sind. Dies kann beim jetzigen Arbeitgeber manchmal problematisch sein, doch reagieren Arbeitgeber oft sehr viel verständnisvoller auf eine solche Bitte um ein Zwischenzeugnis, als allgemein angenommen wird. Nur durch vollständige Angaben über Ihre Berufserfahrung kann der Prüfungsausschuß in voller Sachkenntnis über Ihre Zulassung oder Nichtzulassung zu einem Auswahlverfahren entscheiden.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie ehrenwörtlich, daß die Angaben in Ihrem Bewerbungsfragebogen richtig und vollständig sind. Im Falle einer Anstellung bei der Kommission wird der Bewerbungsfragebogen das erste Aktenstück Ihrer Personalakte. Es ist daher wichtig, daß nichts ausgelassen oder übertrieben dargestellt wird.

Von Zeit zu Zeit werden Auswahlverfahren für Bewerber einer bestimmten Sprache durchgeführt. Auch wenn ein Bewerber glaubt, zweisprachig zu sein, ist es für ihn sehr schwierig, ein Auswahlverfahren in einer anderen als seiner Muttersprache zu bestehen. Solche Bewerber sind am besten beraten, wenn sie sich für die Sprache entscheiden, die ihre Hauptsprache ist, und wenn sie sich dann nur für Auswahlverfahren in dieser Sprache bewerben.

5. Verfahren nach der Bewerbung

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird Ihnen bestätigt. Nach Prüfung aller Bewerbungen durch den Prüfungsausschuß wird jedem Bewerber mitgeteilt, ob er zu den Prüfungen zugelassen ist oder nicht. Bei Zulassung wird der Bewerber benachrichtigt, wo und wann die Prüfungen stattfinden. Bei Nichtzulassung werden ihm der Grund oder die Gründe hierfür mitgeteilt.

6. Häufige Gründe für Mißverständnisse

Der Prüfungsausschuß verwendet viel Zeit und Sorgfalt auf die klare Festlegung der Zulassungsbedingungen und auf die Prüfung jedes Bewerbungsfragebogens. Wenn Bewerber sich wegen der Entscheidung des Prüfungsausschusses beschweren, zeigt sich bei einer erneuten Prüfung ihrer Unterlagen häufig, daß sie die grundlegenden Voraussetzungen und Regelungen des Auswahlverfahrens mißverstanden haben.

- Als Berufserfahrung gilt nur die Zeit seit Aufnahme der ersten beruflichen Tätigkeit *nach* Erlangung des geforderten Bildungsabschlusses. Bei Auswahlverfahren für die A-Laufbahn beispielsweise, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium gefordert wird, zählt für die Gemeinschaftsorgane nur die Tätigkeit als Berufserfahrung, die zeitlich nach dem Hochschulabschluß liegt.
- Der für die Zulassung zu den Auswahlverfahren verlangte Bildungsabschluß entspricht nicht immer den für den einzelstaatlichen öffentlichen Dienst geforderten Abschlüssen. Die von der Kommission verlangten Voraussetzungen sind in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens aufgeführt.
- In der Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wird den Bildungssystemen der verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Daher können nicht immer alle Varianten der einzelstaatlichen Bildungssysteme genau angegeben werden. Bestehen Zweifel daran, ob der Bildungsabschluß eines Bewerbers ausreicht, so wird empfohlen, entweder die entsprechenden Zeitungsanzeigen zu lesen, die normalerweise genauere Angaben über die geforderten Bildungsabschlüsse enthalten, oder sich direkt an die Kommission zu wenden.

7. Auswahlverfahren anhand von Befähigungsnachweisen und Prüfungen: Prüfung der Befähigungsnachweise

Die Bewerber werden besonders auf die Bedeutung der Worte „anhand von Befähigungsnachweisen“ hingewiesen. Die Befähigungsnachweise dürfen nicht mit den Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren selbst verwechselt werden. Um zum Auswahlverfahren zugelassen zu werden, *muß* der Bewerber die in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens angegebenen Zulassungsbedingungen erfüllen. Die Befähigungsnachweise kommen zu den Zulassungsbedingungen hinzu. Es handelt sich dabei beispielsweise um Zeugnisse oder Diplome über weiterführende Studien oder eine umfassendere oder sehr fachspezifische Berufserfahrung, um Veröffent-

lichungen usw.; sie sollen dem Prüfungsausschuß eine vergleichende Bewertung des Niveaus der einzelnen Bewerber ermöglichen. Mit anderen Worten, die Bewerber, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, werden zum Auswahlverfahren zugelassen, doch nur die Bewerber, die darüber hinaus die Befähigungsnachweise vorlegen können, die dem/den zu besetzenden Posten am besten entsprechen, werden vom Prüfungsausschuß zu den schriftlichen Prüfungen zugelassen.

8. Schriftliche Prüfungen

Zugelassene Bewerber werden aufgefordert, an einer schriftlichen Prüfung entweder in ihrem Heimatland, in Brüssel oder an einem anderen Ort in der Europäischen Gemeinschaft teilzunehmen. Dies hängt jeweils von der Verfügbarkeit von Prüfungsräumen und von dem Herkunftsort der Bewerber ab. Genaue Einzelheiten werden den zu diesen Prüfungen eingeladenen Bewerbern mitgeteilt. Bewerber, die mehr als 100 km vom Prüfungsort entfernt wohnen, erhalten einen Reisekostenzuschuß.

Die schriftlichen Prüfungen finden gleichzeitig für alle Bewerber und alle Sprachen statt. Die Bewerber haben selbstverständlich das Recht, die Prüfung in ihrer Muttersprache abzulegen, sofern diese eine der Amtssprachen der Gemeinschaften ist. Die Amtssprachen der Gemeinschaft sind: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch.

Obwohl Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium gleich welcher Fachrichtung zu Auswahlverfahren für die Laufbahngruppe A zugelassen werden, wird darauf hingewiesen, daß für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gründliche Kenntnisse auf dem oder den in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens (I — Art der Tätigkeit) angegebenen Gebieten erforderlich sind. Die für ein erfolgreiches Bestehen der Prüfungen geforderten Fachkenntnisse sollten daher nicht unterschätzt werden.

9. Korrektur der schriftlichen Prüfungen und Einladung zur mündlichen Prüfung

Einige Prüfungen werden maschinell ausgewertet, andere von höheren Beamten der Kommission, die die gleiche Muttersprache haben wie der Bewerber, oder von Sachverständigen, die den Dienststellen der Kommission nicht angehören. Jede Prüfung wird zweimal korrigiert. Der Prüfungsausschuß überprüft die Noten für die schriftlichen Prüfungen und trifft, falls die Noten erheblich voneinander abweichen, die endgültige Entscheidung. Die Prüfungsarbeiten tragen nur eine Nummer, so daß der Bewerber in dieser Phase des Auswahlverfahrens nicht identifiziert werden kann. Nach der Beratung des Prüfungsausschusses über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden die erfolgreichen Bewerber zu einem Gespräch mit dem Prüfungsausschuß eingeladen.

10. Mündliche Prüfungen

Das Gespräch mit dem Prüfungsausschuß findet in der Muttersprache des Bewerbers statt. Den Bewerbern werden vorher ausführliche Hinweise zugeschickt. Kein Bewerber sollte sich wegen mangelnden Vertrauens in seine Sprachkenntnisse davon abhalten lassen, sich zu bewerben. Während des Gesprächs mit dem Prüfungsausschuß werden zwar im allgemeinen auch kurz die Sprachkenntnisse des Bewerbers geprüft, aber dies dürfte jemandem mit guten Grundkenntnissen in der jeweiligen Sprache, der sich auf die Prüfungen vorbereitet und diese Kenntnisse vielleicht noch in einem Konversationskursus aufgefrischt hat, keine Schwierigkeiten bereiten.

11. Sprachkenntnisse

Viele potentielle Bewerber werden von dem Gedanken abgeschreckt, in einer Fremdsprache arbeiten zu müssen. Zwar wird ein Großteil der täglichen Arbeit bei der Kommission in Brüssel und Luxemburg in Französisch und Englisch abgewickelt, doch wird darauf hingewiesen, daß für neu eingestellte Beamte Intensiv-Sprachkurse veranstaltet werden, durch die in relativ kurzer Zeit normalerweise ausreichende Sprachkenntnisse erworben werden können.

12. Chancengleichheit

Die Kommission bemüht sich als Arbeitgeber um die Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Ihr ist daher insbesondere an Bewerbungen weiblicher Kandidaten für Stellen gelegen, in denen Frauen gegenwärtig unterrepräsentiert sind. Es wird größter Wert darauf gelegt, jegliche Form von Diskriminierung zu vermeiden. Prüfungsausschüsse setzen sich — wie auch die Beförderungsausschüsse innerhalb der Kommission — generell aus Beamten beiderlei Geschlechts zusammen.

13. Checkliste

Bevor Sie Ihre Bewerbung absenden, überprüfen Sie folgendes:

- Haben Sie den Bewerbungsfragebogen auf der letzten Seite unterschrieben?
- Sind Ablichtungen der Zeugnisse und Diplome beigelegt?
- Haben Sie die von Ihnen gewählte zweite Amtssprache angegeben?
- Haben Sie, falls Sie die Heraufsetzung der Altersgrenze beantragen wollen, die entsprechenden Unterlagen beigelegt?
- Sind Ihre Bewerbungsunterlagen klar und vollständig ausgefüllt?

BEKANNTGABE DES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS KOM/C/583

(87/C 298/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt ein allgemeines Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Besetzung eines Dienstpostens für

VERWALTUNGSASSISTENTEN
(weiblich/männlich)

der Laufbahngruppe C 5/C 4 durch. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe 5.

I. ART DER TÄTIGKEIT

Erledigung folgender Arbeiten unter Aufsicht:

- Sequenzauswahl aus Videobändern, Filmen und Tonbändern für den Hörfunk im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Mediathek und ihre spätere Verwendung durch Funk- und Fernsehstationen;
- Aufsuchen, Auswahl und technische Kennzeichnung der ausgewählten Sequenzen für die europäischen Programme der Hörfunk- und Fernsehnetze;
- Erstellung der Übersicht über die ausgewählten Sequenzen und der technischen Beschreibung der entsprechenden Teile von Filmen, Video- und Tonbändern;
- Vorbereitung und Weiterbehandlung der technischen Aufträge an die Film- und Videolabors;
- Kontrolle und Überprüfung der audiovisuellen Dokumente;
- Erstellung des Registers der audiovisuellen Dokumente (laufende Ergänzung, Konsultationen) und des Katalogs der Hörfunktonbänder, Video-Filme und Filme.

Dienstort: Brüssel.

II. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber, die folgende Bedingungen erfüllen:

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Siehe Artikel 28 Buchstaben a), b) und c) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾.

B. BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Altersgrenze:

Die Bewerber müssen vor dem 9. Dezember 1969 und nach dem 9. Dezember 1951 geboren sein.

⁽¹⁾ Die unter Punkt A genannten Bedingungen sind der Mitteilung zu entnehmen, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt ist.

Die Altersgrenze kann in folgenden Fällen heraufgesetzt werden:

- a) für Bewerber, die den Grundwehrdienst bzw. Zivildienst abgeleistet haben, um die Dauer des geleisteten Grundwehr- bzw. Zivildienstes; freiwillig über die Dauer des vorgeschriebenen Grundwehr- bzw. Zivildienstes hinaus geleistete Dienstzeiten werden nicht angerechnet. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen Militär- bzw. Zivilbehörde beizufügen, in der Beginn und Ende der tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienst- bzw. Zivildienstzeit angegeben sind;
- b) für Bewerber, die während mindestens eines Jahres keine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, um ein in ihrem Haushalt lebendes unterhaltsberechtigtes Kleinkind zu versorgen, um ein Jahr je Kind, höchstens jedoch um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder und eine mit Gründen versehene, ehrenwörtliche Erklärung beizufügen, aus der genau hervorgeht, wie lange der Bewerber keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat;
- c) für körperbehinderte Bewerber, deren Behinderung mit der Ausübung der Tätigkeit vereinbar und von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt ist, um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen nationalen Behörde beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Bewerber als behinderter Arbeitnehmer anerkannt ist.

Insgesamt kann die Altersgrenze um höchstens fünf Jahre heraufgesetzt werden. Anträge auf Heraufsetzung der Altersgrenze können nur bei Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt werden.

2. *Diplome oder sonstige Befähigungsnachweise und praktische Erfahrung:*

Die Bewerber müssen zum Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Bewerbungen:

- a) eine mittlere Schulbildung abgeschlossen haben (der Prüfungsausschuß wird den unterschiedlichen Unterrichtsstrukturen Rechnung tragen).

Zum Auswahlverfahren werden nicht zugelassen:

- i) Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium;
- ii) Bewerber im letzten Jahr der unter i) erwähnten Ausbildung;

- b) über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung in einer Mediathek für Filme und aktuelle Fernsehsendungen verfügen;
- c) eine Kenntnis der im Film-, Videofilm- und Rundfunkbereich üblichen Verfahren und Systeme sowie Grundkenntnisse der Montagetechnik für Filme, Videofilme und Tonbänder (insbesondere Klebetisch, elektronischer Schneidetisch) nachweisen.

3. Sprachkenntnisse:

Der Bewerber muß eine gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Gemeinschaften (Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch) und eine ausreichende Kenntnis einer weiteren dieser Sprachen besitzen.

C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BEAMTE ODER BEDIENSTETE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Die obere Altersgrenze gilt nicht für Bewerber, die zwischen dem Datum der Veröffentlichung dieses *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und dem 9. Dezember 1987 seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Beamte oder Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind.

Beamte oder Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften, die die unter Punkt B 2 b) genannten besonderen Bedingungen nicht erfüllen, jedoch seit mindestens zwei Jahren in die Laufbahngruppe D eingestuft sind (die Bewerber müssen mindestens seit dem 9. Dezember 1985 in diese Laufbahngruppe eingestuft sein), werden, sofern sie eine abgeschlossene mittlere Schulbildung nachweisen können, zu dem Auswahlverfahren zugelassen (der Prüfungsausschuß berücksichtigt hierbei die unterschiedlichen Ausbildungssysteme).

Beamte oder Bedienstete mit einem Dienstalter von sechs Jahren in der Laufbahngruppe D, die mindestens seit dem 9. Dezember 1981 in diese Laufbahngruppe eingestuft sind und keine abgeschlossene mittlere Schulbildung nachweisen können, werden ebenfalls zu dem Auswahlverfahren zugelassen.

Bei der Berechnung der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten zwei bzw. sechs Jahre wird lediglich das Dienstalter in einer der in Artikel 35 Buchstaben a) und b) des Statuts angegebenen dienstrechtlichen Stellungen berücksichtigt.

III. ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN UND ZU DEN SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN

(Siehe Punkt 7 der Hinweise)

a) Zulassung zum Auswahlverfahren

Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Punkt II A genannten Be-

dingungen erfüllen, und übermittelt es zusammen mit den Bewerbungsunterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuß nimmt von diesen Unterlagen Kenntnis und stellt anschließend das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Punkt II B oder II C genannten Bedingungen erfüllen und somit zu dem Auswahlverfahren zugelassen werden.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zum Auswahlverfahren zugelassen hat.

b) Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen

Der Prüfungsausschuß legt die Kriterien fest, nach denen er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber beurteilen wird. Anhand dieser Kriterien prüft er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber und bestimmt unter Berücksichtigung der Zahl der zu besetzenden Planstellen die Zahl der zu den schriftlichen Prüfungen zugelassenen Bewerber.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zu den Prüfungen zugelassen hat.

c) Prüfung der Unterlagen

Bei der Zulassung der Bewerber zum Auswahlverfahren und zu den Prüfungen wird überprüft, ob die Qualifikationen des Bewerbers den in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens festgelegten Bedingungen entsprechen.

Diese Überprüfung erfolgt anhand der Angaben im Bewerbungsfragebogen; die Bewerber werden daher gebeten, den Fragebogen mit größter Sorgfalt auszufüllen.

Stellt der Prüfungsausschuß im Verlauf seiner Arbeiten fest, daß diese Angaben nicht mit den dem Bewerbungsfragebogen beigelegten Unterlagen übereinstimmen, so erklärt er die Zulassung für ungültig.

IV. ÜBERPRÜFUNG DER BEWERBUNGEN

Jeder Bewerber kann die Überprüfung seiner Bewerbung verlangen, wenn er nach genauem Studium der Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren der Ansicht sein sollte, daß ein Irrtum unterlaufen ist. In diesem Fall kann er sich innerhalb von 30 Tagen nach Absendedatum des Schreibens, mit dem ihm seine Nichtzulassung mitgeteilt worden ist (maßgebend ist das Datum des Poststempels), schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden. Das Schreiben ist unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens an die Abteilung Einstellungen, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu richten.

Binnen 30 Tagen nach Absendedatum des Schreibens, mit dem der Bewerber die Überprüfung verlangt hat (maßgebend ist das Datum des Poststempels), prüft der Prüfungsausschuß erneut die Bewerbungsakte unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Bewerbers.

V. ART, DAUER UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN

1. Art:

- a) Prüfung zur Beurteilung der allgemeinen und spezifischen Kenntnisse der Bewerber in dem betreffenden Sachgebiet.
- b) Prüfung bestehend aus einer Reihe von Fragen mit mehreren Antwortvorgaben zur Beurteilung der Kenntnisse der Bewerber in der zweiten Sprache.

2. Dauer:

Die Dauer der Prüfungen wird vom Prüfungsausschuß bestimmt und den zugelassenen Bewerbern bei der Einberufung zu den schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

3. Bewertung:

Schriftliche Prüfungen

1 a) Die Prüfung wird mit 0 bis 60 Punkten bewertet (erforderliche Mindestpunktzahl: 36).

1 b) Die Prüfung wird mit 0 bis 10 Punkten bewertet.

Die Prüfung 1 b) wird nur bei den Bewerbern korrigiert, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind.

VI. ZULASSUNG ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG — ART DER PRÜFUNG — BEWERTUNG

1. Zulassung:

Zur mündlichen Prüfung werden die Bewerber zugelassen, die bei der schriftlichen Prüfung 1 a) insgesamt mindestens 36 Punkte erhalten haben.

Die Bewerber werden einzeln benachrichtigt, ob sie vom Prüfungsausschuß zur mündlichen Prüfung zugelassen worden sind.

2. Art:

Gespräch mit dem Prüfungsausschuß mit dem Ziel, unter Berücksichtigung sämtlicher Bewerbungsunterlagen die allgemeinen Kenntnisse, die Sprachkenntnisse (anhand der Ergebnisse der Prüfung 1 b) und die Befähigung des Bewerbers zur Ausübung der unter Punkt I beschriebenen Tätigkeiten zu beurteilen.

3. Bewertung:

Die mündliche Prüfung wird mit 0 bis 40 Punkten bewertet (erforderliche Mindestpunktzahl: 24).

VII. AUFNAHME IN DIE EIGNUNGSLISTE

Nach Abschluß des Auswahlverfahrens trägt der Prüfungsausschuß die Bewerber, die bei sämtlichen schriftlichen und mündlichen Prüfungen insgesamt mindestens 60 Punkte erhalten haben (mindestens 24 Punkte bei der mündlichen Prüfung), in die Eignungsliste ein.

VIII. DIENSTBEZÜGE

(siehe Mitteilung)

Das monatliche Grundgehalt in der Laufbahn, auf die sich dieses Auswahlverfahren bezieht, liegt zwischen 54 688 (C 5/1) und 55 620 bfrs (C 5/3).

So beträgt beispielsweise das Nettogehalt eines ledigen, nicht unterhaltspflichtigen Beamten, dem die Auslandszulage gewährt wird, in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe C 5: 62 500 bfrs.

IX. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN

Die Bewerber werden gebeten, die Mitteilung und die Hinweise, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt sind, aufmerksam zu lesen, bevor sie den Bewerbungsfragebogen ausfüllen.

Der diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beigeheftete Bewerbungsfragebogen ist vom Bewerber auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Fragebogen sind Fotokopien der Unterlagen als Nachweis dafür beizufügen, daß der Bewerber die unter Punkt II B oder II C genannten Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfüllt, damit der Prüfungsausschuß nachprüfen kann, ob sie mit den Angaben im Bewerbungsfragebogen übereinstimmen.

Der Bewerbungsfragebogen ist zusammen mit den Fotokopien — vorzugsweise per Einschreiben — spätestens bis zum 9. Dezember 1987 (maßgebend ist das Datum des Poststempels) — an folgende Anschrift zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Abteilung Einstellungen,
rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Die Bewerbungen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können auch gegen Empfangsbestätigung bis zum 9. Dezember 1987, 16 Uhr, bei einer der folgenden Adressen hinterlegt werden:

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Abteilung Einstellungen,
Brüssel;

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Personalabteilung,
Luxemburg;

— Verwaltung der Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle, Ispra, Karlsruhe, Geel und Petten.

Die angegebenen Stichtage gelten nicht für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in den Presse- und Informationsbüros und den Außenstellen, sofern ihre Bewerbungen der Abteilung Einstellungen (Brüssel) spätestens bis zum 9. Dezember 1987, 16 Uhr (Brüsseler Zeit), fernschriftlich angekündigt werden, wobei Datum und Uhrzeit der Absendung des Fernschreibens maßgebend sind.

Der Bewerbungsfragebogen und die sonstigen Unterlagen werden nicht zurückgegeben.

Die in die Eignungsliste aufgenommenen Bewerber, denen eine Stelle angeboten wird, haben zwecks Feststellung der Übereinstimmung die Originale ihrer Diplome, Zeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

Bewerber, die für ihre Bewerbung nicht den vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen verwendet oder den Bewerbungsfragebogen nicht unterschrieben haben, werden nicht zum Auswahlverfahren zugelassen. Dies gilt auch für die Bewerber, die nicht alle erforderlichen Nachweise fristgerecht eingereicht haben, es sei denn, es kann ein zwingender Hinderungsgrund geltend gemacht werden.

Um dem Prüfungsausschuß die Bearbeitung der Bewerbungen zu erleichtern, sind im gesamten Schriftverkehr — auch bei der Übersendung der erforderlichen Nachweise — der Name, unter dem die Bewerbung eingereicht wird, und die Nummer des Auswahlverfahrens anzugeben. Der Bewerber erhält die Unterlagen aus seiner Bewerbungsakte nicht zurück.